



Bildquelle: Abraham

Abb. 1: Südlich von Hannover möchte ein Bauherr einen vorhandenen Anbau, angegliedert an einer Stallung, zu einem Hofladen umnutzen und wird damit konfrontiert, dass er für die Bereitstellung der Löschwasserversorgung zuständig sei.

# Mythos: „Bauherren sind für die Löschwasserversorgung zuständig“

Immer wieder werden Bauherren damit konfrontiert, dass sie für die Bereitstellung der Löschwasserversorgung zuständig seien und dass sie diese nach den Bemessungsregeln des Arbeitsblatts W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. zu gewährleisten hätten. Es stellt sich die Frage nach der tatsächlichen Zuständigkeit und dem anzuwendenden Maßstab.

**Dipl.-Ing. Ralf Abraham, Dipl.-Ing. Matthias Dietrich, Dipl.-Ing. Willy Dittmar, Dipl.-Ing. Daniel Müller M.Eng., Tobias Wende**

**E**in Bauherr möchte südlich von Hannover einen vorhandenen Anbau (ca. 80 m<sup>2</sup>, angegliedert an eine Stallung) zu einem Hofladen umnutzen. Hierzu wurde im sog. „vereinfachten Verfahren“ ein Bauantrag mit Brandschutznachweis eingereicht. Gemäß § 15 (1) Pkt. 8 der niedersächsischen Bauvorlagenverordnung (NBauVorlVO) war dazu u.a. die Löschwasserversorgung „anzugeben“.

Das erschien kein großes Problem, ist doch die Bereitstellung einer ausreichenden Löschwassermenge (Grundversorgung) nach § 2 des Brandschutzgesetzes (BrandSchG) ureigenste Aufgabe der Gemeinde. Ungeachtet dessen „forderte“ jedoch die hinzugezogene Brandschutzprüferin (eine niedersächsische Besonderheit, zumeist im Ordnungswesen angesiedelt) **wie bei einem Sonderbau** (§ 15 (2) Pkt. 5 NBauVorlVO) **einen vom Bauherrn zu erbringenden**

„Nachweis“ über eine Löschwassermenge von 1.600 l/h über zwei Stunden. Dieser wäre kostenpflichtig über den Wasserversorger zu erbringen. Die Kosten dafür betragen ca. 400 €. Andernfalls sei die komplette Bearbeitung des Bauantrags aufgrund der Unvollständigkeit der Unterlagen abzulehnen. Dass dieses „Kind-mit-dem-Bade-Ausschütten“ zwar zunehmend üblich, dadurch aber auch nicht richtiger wird, war Anlass, den

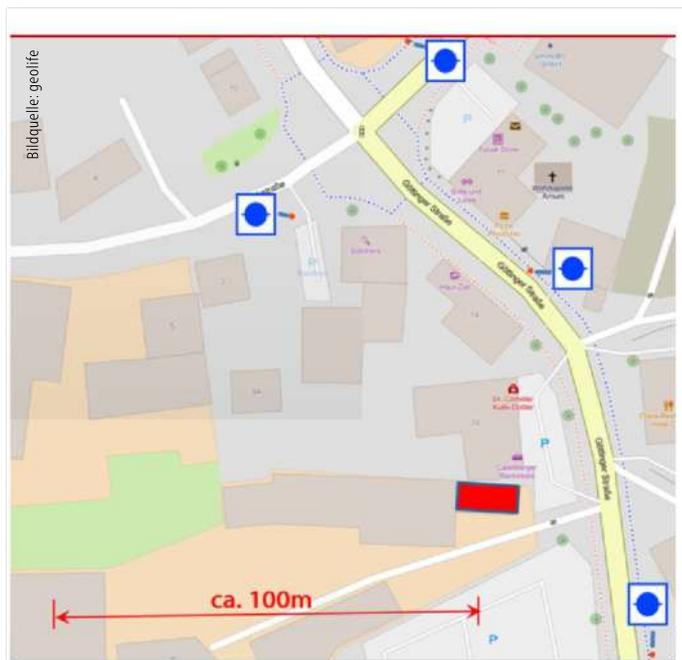


Abb. 2: Ausschnitt Lageplan

Diese Angaben entsprechen damit auch exakt dem offiziellen Bauantragsformular des „zentralen Formularenservice“, in dem ebenfalls keine Löschwassermenge anzugeben ist (s. Abb. 3).

### Definition der Löschwassermenge

Betrachtet man die jeweiligen Muster-Sonderbauvorschriften der ARGEBAU (und auch der einzelnen Bundesländer), kann man feststellen, dass (mit Ausnahme der MInd-BauR:2019) **keine Forderungslagen für die erforderliche Löschwasserversorgung** sowohl für Standard- als auch Sonderbauten vorgegeben sind.

Aus diesem Grund wird insbesondere zur Ermittlung der Löschwassermenge von den Unteren Bauaufsichtsbehörden und von der Brandschutzdienststelle in Ermangelung anderweitiger Beurteilungsgrundlagen bzw. gesetzlicher Regelungen häufig das Arbeitsblatt W 405 des DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) herangezogen. Dies erfolgt, obwohl das vielfach in der Praxis genutzte DVGW-Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“: 2008 nicht in der MVV TB gelistet wird und **in keinem Bundesland eine „eingeführte technische Baubestimmung“** ist. Darüber hinaus stimmen auch die dort verwendeten Begrifflichkeiten nicht so recht mit den Begrifflichkeiten des Baurechts überein, was bezüglich der Auslegung immer wieder zu Verunsicherungen führt und aus Sicht der Verfasser einer Angleichung bedürfte.

Auffallend ist aber auch, dass die Gesetze der jeweiligen Bundesländer zur Regelung der Versorgung mit Löschwasser das Wort „Grundschatz“ aus dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 nicht übernehmen. Eine derartige Entkopplung des Begriffs ist auch sinnvoll, da die Gemeinden unabhängig vom Trinkwassernetz Löschwasser z.B. durch Löschwasserbrunnen bereitstellen können. Jedoch wird damit eine direkte Ableitung der tatsächlich vorzuhaltenden Löschwassermenge bei unkritischer 1:1-Anwendung der W 405 zusätzlich erschwert. Daher wird in den Ländern richtigerweise eine mindestens „angemessene, ausreichende oder notwendige Löschwassermenge“ vorausgesetzt.

Bildquelle: BauvorlagenVO a.F.

1 für Bauvorhaben im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach NBauVorVO § 15(1) anzugeben:

...die Löschwasserversorgung

6.5 Löschwasserversorgung erfolgt durch

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Wasserversorgung	<input checked="" type="checkbox"/> Feuerlöschbrunnen	Entfernung (m) $\leq 300$ m
<input checked="" type="checkbox"/> Feuerlöschteich	<input checked="" type="checkbox"/> offene Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstiges: weitere Möglichkeit
		Entfernung (m) $\leq 300$ m

Auszug aus dem Bauantragsformular, Niedersachsen

2 für Bauvorhaben im vollumfänglichen Genehmigungsverfahren ist zusätzlich anzugeben:

die Bemessung des Löschwasserbedarfs, die Leistungsfähigkeit der Löschwasserversorgung, die Einrichtungen zur Löschwasserentnahme und die Löschwasserrückhaltung

Abb. 3: Auszug aus dem Bauantragsformular, Anlage BauvorlagenVO a.F.

### Mythos der vermeintlichen Zuständigkeit für die Grundversorgung mit Löschwasser durch Bauherr\*innen näher zu beleuchten.

#### Nicht im Einflussbereich der Bauherren

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass Bauherren bei der Errichtung eines planungsrechtlich konformen Gebäudes an schon bestehenden öffentlichen Leitungen (vorgehalten durch den örtlichen Wasserversorger) **Änderungen weder vornehmen können noch dürfen**. Sie haben somit keinerlei Einfluss auf die Bereitstellung einer angemessenen Löschwasserversorgung im entsprechend ausgewiesenen Baugebiet. Daher können/müssen Bauherren insbesondere bei Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) grundsätzlich davon ausgehen, dass eine ausreichende

de Löschwassermenge vorhanden ist, wenn sie in einem ausgewiesenen Baugebiet einer Gemeinde bauen bzw. ein vorhandenes Gebäude umnutzen und dieses bauplanungsrechtlich zulässige Vorhaben kein ungewöhnliches Brandrisiko darstellt (s. Abb. 1). Daraus ergibt sich die Voraussetzung für die Einführung wie auch Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 63 MBO. Das Gleiche gilt für die Entwicklung von Bauvorhaben in Gebieten gemäß § 34 BauGB. Gemäß § 30 BauGB wurde im Brandschutznachweis daher gem. § 15 (1) Pkt 8 NBauVorVO „angegeben“, dass

- sich Hydranten (DN150–DN200) in direkter Nähe des Objekts befinden (s. Abb. 2) und
- die Grundversorgung mit Löschwasser der Gemeinde obliegt.

**Tabelle 1: Richtwerte Löschwasserbedarf, Auszug aus W 405**

Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung	Kleinsiedlung (WS) Wochenendhausgebiete (SW)	Reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industriegebiete (GI)
		Gewerbegebiete (GE)				
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	–
Geschossflächenzahl	≤ 0,4	≤ 0,3 – 0,6	0,7 – 1,2	0,7 – 1,0	1,0 – 2,4	–
Baumassenzahl (BMZ)	–	–	–	–	–	≤ 9
<b>Löschwasserbedarf</b> <b>Bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung:</b>						
	<b>m³/h</b>	<b>m³/h</b>	<b>m³/h</b>			<b>m³/h</b>
– klein	24	48	96			96
– mittel	48	96	96			192
– groß	96	96	192			192

Die so zu ermittelnde Grundversorgung muss **von der Gemeinde** so bemessen sein, dass die baulichen Anlagen in dem Bestimmungsbereich, nach dem Hauptnutzungsschwerpunkt des Gebiets, ohne zusätzlichen Bedarf, gelöscht werden können.

Sollte eine ausreichende Löschwasserversorgung in den Mengen nach DVGW Arbeitsblatt W 405 nicht möglich oder gewünscht sein, kann die Gemeinde dies in der Bauleitplanung durch Begrenzungen (GFZ, Zahl der Vollgeschosse) berücksichtigen.

„Die Definition einer konkreten Menge kann [...] nur im Rahmen der Bauleitplanung in der Aufstellung eines Bebauungsplanes geschehen“. [1]

**Sonderfall Außenbereich**

Bei Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die Verpflichtung zur Bereitstellung von Löschwasser nur eingeschränkt anwendbar. So wurde durch das OVG Rheinland-Pfalz (Urteil vom 06.11.2014 – 8 A 10560/14) entschieden, dass eine öffentliche Löschwasserversorgung von 42 m³/h für ein freistehendes Außengehöft im Außenbereich bereits ausreicht.

Kürzlich hat das Bundesverwaltungsgericht geurteilt (Urteil vom 22.01.2021 – BVerwG 6 C 26.19), dass der neue Eigentümer eines bestehenden Wohnplatzes im Außenbereich (Rechtsnachfolger des ursprünglichen Eigentümers) grundsätzlich die Möglichkeit hat, eine angemessene Löschwasserversorgung **eigenständig nachzuweisen**.

Schon die ursprüngliche Verfügung aus dem Jahr 1999 delegierte die Sicherstellung der Löschwasserversorgung zwar an den damaligen Eigentümer, **gab** ihm dabei jedoch **nicht explizit vor, wie diese sicherzustellen sei**. Dies wurde durch das BVG bestätigt und freigestellt – sofern er nur nachweisfähig sei.

**Die W 405 – auf der grünen Wiese**

Die W 405 wurde für die Bemessung von Grundleitungen **„auf der grünen Wiese“** konzipiert, lange bevor auch nur ein einziger Bauantrag vorliegt. So stuft das DVGW Arbeitsblatt W 405 die erforderliche Löschwassermenge für ein Bauvorhaben in Relation zur Zahl der Vollgeschosse, der geplanten/bestehenden baulichen Ausführung (Umfassungsbauteile, Dacheindeckungen, etc. für die Ermittlung der Gefahr einer Brandausbreitung), der Gebietseinstufung (Wohn- und Gewerbegebiete, Misch- und Industriegebiete etc.) bzw. der Geschossflächen- und Baumassenzahl (Verhältnis der Geschossfläche bzw. des umbauten Raums zur Grundstücksfläche) ein.

In unserem Fall käme man bei Zugrundelegung der W 405, einer vorhandenen GFZ von 0,4–0,5 und einer ortsüblichen, als klein anzusetzenden Gefahr der Brandausbreitung auf 48 m³/h, bzw. 800 l/h, die über die Gemeinde als Grundschutz über zwei Stunden bereitzustellen wären (s. Abb. 4).

Bei Sonderbauten stellt sich darüber hinaus die Frage, ob o.a. Kriterien tatsächlich zur Bemessung des notwendigen Löschwasserbedarfs herangezogen werden sollten. Schließlich wären dann auch weitergehende Faktoren für die erforderliche Menge der Löschwasserversorgung relevant. Dazu sind in erster Linie die Größe der Nutzungseinheiten bzw. der Brandabschnitte sowie die konkrete Brandlast zu nennen. Letztere lässt sich jedoch außerhalb von Industriebauten gemäß Abschnitt 7 Muster-Industriebau-richtlinie häufig nicht genau erfassen. Darüber hinaus könnte die Auffassung vertreten werden, dass eine Bemessung der Löschwasserversorgung entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 insgesamt nicht zielführend sei. So wäre z.B. bereits für die Brandbekämpfung eines freistehenden Einfamilienhauses mit einem Wenderohr über die Drehleiter und mehreren handgeführten Rohren im Außen- oder Innenangriff eine Löschwassermenge von mehr als 2.000 l/min erforderlich. Würde das vorzuhaltende Löschwasser nach einem derartigen „Worst-Case-Szenario“ bemessen, so ergäben sich erforderliche Löschwassermengen, die mit verhältnismäßigem Aufwand nicht mehr zu realisieren wären.

**Zur Einsatzwirksamkeit der Feuerwehr**

Ein praxisbezogener Ansatz wäre dagegen die Berücksichtigung der Einsatzerfahrungen deutscher Feuerwehren:

## Brandschutz im Dialog



„Brandschutz im Dialog“ (BiD) ist eine im August 2017 gegründete Arbeitsgruppe mit dem Ziel, Bauantragsverfahren zu beschleunigen und Rechtsklarheit zu erlangen. Teilnehmer des ersten Treffens waren Wilhelm Martienssen (Architekt (Assessor)), Ralf Abraham (Projektsteuerung, Architekt, Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz), Dr. Erich Breyer (Architekt, Leitender Baudirektor a.D. der Landeshauptstadt Hannover) und Willy Dittmar (Architekt, ehem. staatliches Baumanagement Braunschweig). Anlässlich zahlreicher Konflikte der Architekt\*innen mit den für den Brandschutz zuständigen Dienststellen sowie den Bauaufsichtsbehörden ist der Arbeitsgruppe daran gelegen, mit den Beteiligten einen Arbeitskreis, den „Runden Tisch“, zu installieren, der sich außerhalb zeitkritischer Antragsverfahren mit der Lösung dieser Fragen befasst.

Mehr Informationen unter: [www.brandschutz-im-dialog.com](http://www.brandschutz-im-dialog.com)

Nach der Studie der Wibera (1978) werden über 75 % der (als zeitkritisch anzusehenden) Brände in Wohngebäuden mit weniger als 200 Litern Wasser, 80 % mit weniger als 600 Litern, 85 % mit weniger als 1.000 Litern gelöscht. Jedes wasserführende Fahrzeug mit einem Löschwasserbehältervolumen ab 600 Litern oder mehr führt somit ausreichend Löschwasser für den weit überwiegenden Teil der Brandeinsätze mit [2].

Das bedeutet konkret: Den Erstangriff führt die Feuerwehr in der Regel mit dem Tankinhalt des ersteintreffenden Löschfahrzeugs durch. Der Aufbau einer Löschwasserversorgung zum Hydranten wird entweder parallel oder durch später eintreffende weitere Einsatzkräfte erfolgen. Daraus resultiert, dass sowohl die Entfernung des nächstgelegenen Hydranten als auch die Wasserleistung für den „Erstschlag der Brandbekämpfung“ nicht von besonderer Relevanz ist. Es genügt, wenn ein Hydrant mit einer Löschwasserleistung von mind. 400 l/min in einer Entfernung von 100 m über verlegte Schlauchleitungen zur Verfügung steht. Die Verlegung dieser Leitungslänge lässt sich in der Regel mit der Beladung eines normgerechten Löschfahrzeugs problemlos realisieren.

Wird weiteres Löschwasser benötigt, da zusätzliche Strahlrohre oder sogar Wenderohre der Drehleiter bzw. „Wasserwerfer“ in Stellung gebracht werden müssen, geht dies zwangsläufig mit der Zuführung weiterer Einsatzfahrzeuge einher. In diesem Fall können weitergehende Löschwasserentnahmestellen genutzt werden, die in der Regel nicht weiter als 300 m (gemessen über verlegte Schlauchleitungen) entfernt liegen sollten. Wird darüber hinausgehend weiteres Löschwasser benötigt, wäre das Löschwasser über „lange Wegestrecken“ oder über den Pendelverkehr durch Tanklöschfahrzeuge zuzuführen.

### Ermessensspielräume der Gemeinden

Da es sich also bei dem DVGW Arbeitsblatt W 405 in keinem Bundesland um eine **eingeführte technische Baubestimmung** handelt,

## Abschottungen im Brandfall. Deckenschott-Systeme.



EI 90

Das KAISER **Deckenschott System DS 90/120mm** und **DS 90/74mm** gewährleistet den sicheren Erhalt der Feuerwiderstandsklasse der Decke von EI90.

- Sichere, sichtbare, zertifizierte Brandabschottung
- Abschottung speziell für Deckendurchführungen
- Selbstständiges Abdichten ohne Spachteln und Schmierungen
- Zerstörungsfreie Nachbelegung
- Auch für Mischbelegung von Leitungs- und Rohrbündeln
- Einfache und schnelle Montage von oben



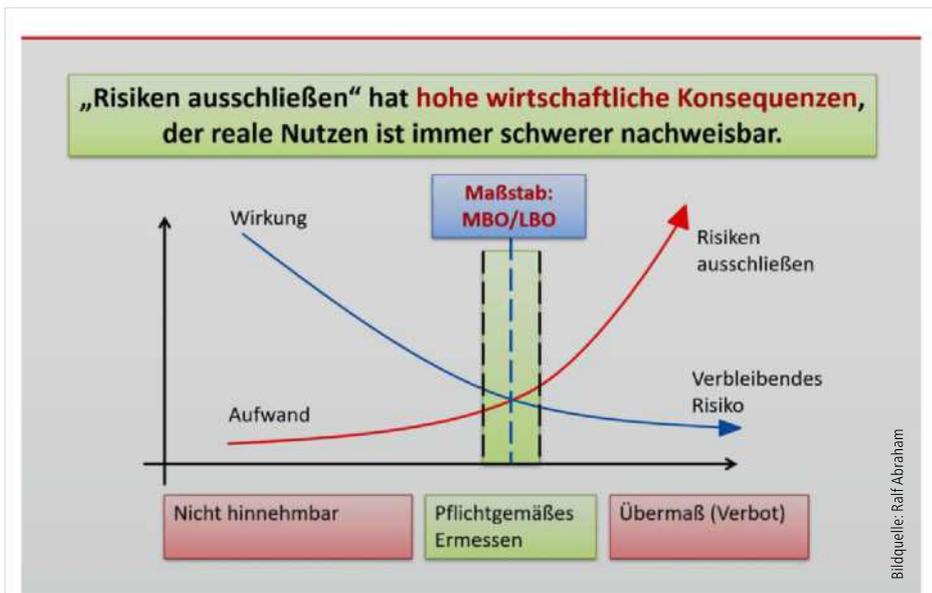


Abb. 5: Der Nutzen ist immer schwerer nachweisbar.



Abb. 6: Meist genügt es, wenn ein Hydrant mit einer Löschwasserleistung von mind. 400 l/min in einer Entfernung von 100 m über verlegte Schlauchleitungen zur Verfügung steht. Die Verlegung dieser Leitungslänge lässt sich in der Regel mit der Beladung eines normgerechten Löschfahrzeuges problemlos realisieren.

## Quellen

- [1] „Löschwasserversorgung im Brandschutznachweis“, FeuerTrutzMagazin 3/2021, Verfasser Daniel Anwander und Markus Schwer.
- [2] Dr.-Ing. Holger de Vries: Fachwissen Feuerwehr: Einsatz von D-Leitungen“ FT vom 12.06.2021
- [3] „Löschwassernachweis im vereinfachten Verfahren“ Artikel aus dem FT 5/2021 Verfasser: RA Stefan Koch
- [4] Anfrage an das Nds. MU vom Architekten Ralf Abraham vom 07.04.2017 \*)
- [5] Antwort des Nds. MU vom 06.12.2017 \*)
- [6] OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. Mai 2008, AZ: OVG 1 S 191.07
- [7] Niedersächsisches OVG, Urteil vom 26. Januar 1990, 1 OVG A 115/88

\*) [www.brandschutz-im-dialog.com/anfragen-an-die-politik/](http://www.brandschutz-im-dialog.com/anfragen-an-die-politik/)

deren Vorgaben zwingend einzuhalten wäre, verbleiben der jeweiligen Gemeinde Ermessensspielräume, nach welchem Maßstab sie die von ihr selbst bereitzustellende Löschwassermenge ermittelt.

Aber auch hier gilt: Je mehr eine Gemeinde bestrebt ist, jegliches Risiko auszuschließen, desto höher werden auch die Kosten, der reale Nutzen ist immer schwerer nachweisbar (s. Abb. 5).

## Auf Treu und Glauben

Für Standardbauten bleibt somit festzuhalten, dass Bauherr\*innen bei Errichtung oder Umbau eines planungsrechtlich konformen Gebäudes davon ausgehen müssen, dass die Löschwasserversorgung in dem Fall gesichert ist, wenn sie im Bebauungsgebiet einer Gemeinde bauen oder umbauen.

Aus diesem Grunde ist es auch nicht Aufgabe der Bauherr\*innen, im Anwendungsfall des Objektschutzes die erforderliche Löschwassermenge zu ermitteln (siehe Punkt 6 des DVWG Arbeitsblatts W 405) und diese bereitzustellen.

Um schon im Vorfeld Recht Klarheit zu erlangen, ob eine Gemeinde **ihre Pflicht im eigenen Wirkungskreis erfüllt** – als Grundlage jeglicher Bautätigkeit im ausgewiesenen Gebiet –, wäre es stets geboten, diese von der Gemeinde ermittelte Löschwassermenge offenzulegen und sich diese im Zweifelsfall über den von Ihnen beauftragten Wasserversorger nachweisen zu lassen. Sollten Gemeinden in einigen ihrer Gebiete kein ausreichendes Löschwasser anbieten können, wäre (wie bei einer Verunreinigung des Trinkwassers) Leib und Leben in Gefahr. Als Ultimo Ratio verbliebe ihr dann die Möglichkeit einer flächendeckenden Nutzungsuntersagung.

## Beweislastumkehr

Stattdessen von Bauherr\*innen Nachweise für eine ausreichende Löschwasserversorgung einzufordern und im anderen Fall die weitere Bearbeitung des Bauantrags zu verweigern (da nicht vollständig und somit nicht „prüffähig“), **stellt die tatsächliche Zuständigkeit komplett auf den Kopf** und behindert damit seit Jahren die Durchführung sog. „vereinfachter Verfahren“. Problematisch werden Bedenken von Brandschutzdienststellen dann, wenn diese (wie im vorgestellten Fall) erst im Bauantragsver-

fahren vorgetragen werden und der Bauwillige für sein Recht einsteht: mit gravierenden Folgen für die Bauherrenschaft und ohne Risiko bzw. Konsequenzen (oder gar Haftung) für die Verwaltung.

### Ein Gerichtsurteil

Denn wenn auf der Grundlage derartiger Bedenken vonseiten des Gerichts darauf geschlossen wird, dass „**der Nachweis der gesicherten Löschwasserversorgung fehle**“, [...] **zumal die Örtliche Feuerwehr ein Problem mit der Menge der Löschwasserversorgung gesehen habe**“, dann löst das in Fachkreisen nur noch Kopfschütteln aus. Die Konsequenz daraus ist jedoch noch viel gravierender, denn es „**gelte [...] aus dem Mangel der Unvollständigkeit [...] der Bauantrag nach der gesetzlichen Fiktion des § 67 Abs. 2 LBO SH als zurückgenommen**“ (OVG Schleswig, Urteil vom 06.02.2020 – 1 LB1/17, juris) [3].

### Richtige Fragen, richtige Antworten

Dabei wäre die Klärung viel grundlegenderer Fragestellungen deutlich aufschlussreicher, warum z.B. Brandschutzdienststellen

- im „vereinfachten Verfahren“ überhaupt (oft kostenpflichtig!) beteiligt werden – dieses ist vom Gesetzgeber i.d.R. gar nicht vorgesehen und
- erst im Genehmigungsverfahren ihre Probleme mit der Menge der Löschwasserversorgung vortragen.

Interessant wäre auch die Klärung der Handhabung, warum etliche Baubehörden den Nachweis der Grundversorgung mit Löschwasser weiterhin als eine im Zuständigkeitsbereich der Bauherr\*innen liegende Leistung erachteten und diesen wieder und wieder einfordern und anderenfalls den gesamten Bauantrag als „unvollständig“ zurückweisen – ohne jegliches Haftungsrisiko. **Eine derartige Rechtsgrundlage existiert nicht.**

Dieses entspricht im Übrigen auch der Klarstellung der obersten niedersächsischen Fachaufsichtsbehörde, des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) vom 06.12.2017 zu einer entsprechenden Anfrage [4]. Die Antwort lautete: „*Soweit Sie die Grundversorgung mit Löschwasser nach § 2 des NBrandSchG ansprechen, ist hierfür nach dem Wortlaut der Vorschrift die Gemeinde zuständig. Eine Rechtsgrundlage für die Übertragung dieser Zuständigkeit auf den Bauherrn existiert nicht*“ [5].

### Ausblick

Die Frage, wo der im Referenzfall geforderte Nachweis über eine Löschwassermenge von 1.600 l/h herrührt, blieb übrigens bis heute unbeantwortet. Ganz sicher aber stellt dieses Bestandsgebäude kein außergewöhnliches, extrem unwahrscheinliches Brandrisiko dar, auf das sich die Gemeinde nicht einzustellen bräuchte [3], [6], [7]. Dabei wäre es, um künftige Streitigkeiten zu vermeiden, für die Gemeinden ein Leichtes, ihrer Pflicht nachzukommen (wenn nicht schon im Bebauungsplan angegeben), die von ihr selbst **unter Beteiligung der Brandschutzdienststellen** als ausreichend erachtete Löschwassermenge – also den anzuwendenden Maßstab – zu veröffentlichen. Ein einziger Blick in eine derartige Veröffentlichung hätte viele Vorteile: Für den Bauherrn mehr Planungssicherheit, für Bauämter und Brandschutzdienststellen Entlastungen, Beschleunigung des „vereinfachten“ Verfahrens und Entfall langwieriger Prozesse.

Vor allem: Gerichte müssten nicht mehr darüber befinden, ob Bauanträge „unvollständig“ sind und zum Nachteil der Bauherr\*innen **über Fiktionen (der Rücknahme) entscheiden.** ■

### Über die Autoren

#### Dipl.-Ing. Ralf Abraham

ist Architekt und Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz (EIPOS) und Begründer „AG Brandschutz im Dialog“



#### Dipl.-Ing. Matthias Dietrich

ist Prüfsachverständiger für den Brandschutz Rassek & Partner Brandschutzingenieure Wuppertal (NRW) und Würzburg (BY)



#### Dipl.-Ing. Willy Dittmar

Architekt, bis Oktober 2010 Tätigkeit im staatlichen Baumanagement Niedersachsen, Fachstelle für öffentliches Baurecht und Brandschutz



#### Dipl.-Ing. Daniel Mülder M.Eng.

Dipl.-Ing. (FH) Daniel Mülder M.Eng. ist Bau- und Brandschutzingenieur, Inhaber des Ingenieurbüros Mülder in Westoverlingen, Niedersachsen



#### Tobias Wende

Tobias Wende ist Brandschutzsachverständiger, Rösrath und Dresden

